

7. Für das Gerichtsverfahren wegen Raubes von Frachtgütern bei der Eisenbahn und beim Wassertransport ist eine dreitägige Frist anzuberaumen, unter Hinzuziehung zu den gerichtlichen Verhandlungen weiterer Kreise der örtlichen Bevölkerung.

Die Kontrolle über die Durchführung vorliegenden Befehls wird dem Chef der Transportverwaltung der SMAD auferlegt.